

VIII. Vergleich zwischen dem Bischofe von Havelberg und der Bauergemeine zu Vellin über die wüste Feldmark Klein-Leppin, vom Jahre 1539.

Im Nhamen des herrn Amen. Im XV^e vund Neuen vndt dreisigsten Jare, am Montag nach Quasimodogeniti, — vor dem hochw. In gott vatter fursten vnd herrn, herrn Bussen Bischoff czw havelberge vnd den wirdigen vnd achbarn hern Joachim frissen, Thumb Dechant vnd petro Conradi, Thumbherrn vnd gemeinen Official des Stiffts czw Havelberge, als von den Ehrwürdigen Capittel doselbst czw nachfolgenden handel sonderlich abgefertigt personlich erschienen die erbeitfam Achim Calebow Schulte sampt allen pauren vnd einwonern des dorffs vellin auff der wusten feldtmarcke Lutcken Leppin vnd also hat erstlich vnd anfenglich hochgerumbter vnser gnediger herr Bussio Bischoff czw havelberg erzelt, vormeldt vnd den Schultzen vnd paurn offentlich angetzeigt. Nach demo die genante wuste feldtmarck Lutcken Leppin sampt alle Jrer tzugehörung nichts aufgeschlossen dem Erwürdigen Capittel vnd der kirchen tzu havelberge von Alters yhr vnd allewege ahn vnd czugehörig vnd mit alle ihren Grentzen grundt vnd Bodden oberst vnd nidersten gerichte vber alle, nichts aufgenhommen, ewiglich vnd eigenthumblich eingeleibt, vnd die pauren czw vellin bisnauer etzliche Jarlangk vmb benante pacht vnd diennste June gehabt vnd beackert, vnd weil dan das vorbestimte Capittel aus billigen vnd dringenden beweglichen vrsachen bewogen, vnd die genante wuste feldtmarck Lutke Leppin sampt der Mollen alle Jhren Grentzen vnd czugehorung auch nichts aufgeschlossen seinen f. g. vnd ihren nachkommen den Bischoffen czw havelberg laut Jhrer Siegel vnd Brieffe als daruber vollentzogen, vorkauft vnd tzugestaldt, dennoch vnd als sich sein f. g. der genanten feldtmarck hetten nach Jhrer des Stiffts vnd Jhres Bischofflichen Tisches notturfft vnd gelegenheidt czu beackern, czu betreiben vnd gebrauchen wollen, vnternehmen vnd sich Jhres erkaufften guts halten vnd genieffen, hetten sich die genante Schultze vnd paurn vnterstanden vnd dieselbe feldtmarck mit ihrem eigenem furnehmen czw beackern, czu betreiben vnd czu gebrauchen, Welchs den Pauren durch f. fürstl. gn. vnd ihren Voigten vnd beuehlichabaren czum ostermahen verbotten, Jnhibirt vnd behindert; darauff sie vnserm gnedigsten herrn den Churfursten czw Brandenburg etc. Supplicirt vnd geclagt, auch furchrift ahn S. f. g. vnd endlich Im Weinachten nehst vorschlenen vorbescheidt vor Churf. g. Chamgericht widder S. f. g. vnd Jhre Capittel czw havelberg erhalten, vnd ist dieser handel nach langwiriger verhörung vnd erfündung der warheidt widerumb ahn S. f. g. durch Churf. g. Hoffrethe vorweist vnd remittirt worden, darauff auch die pauren vmb gnedigen verhör vnd handlung bey S. f. g. angefucht auch etzliche tagfatzung erlangt, vnd wiewol S. f. g. Sampt Jhres Capittels geschickten alwege czur stette kommen, wehre dennoch nichts beschlüsslichs gehandelt, welches S. f. g. gantz beschwerlich vnd vnleidlich vnd yedoch beschlüsslich angehangen vnd durch S. f. g. ist vormeldet, wen nhu der Schultze gemeine paurschaft oder ymandts von Jhnen etwas gerechtigkeit, grundt oder billiche vrsachen hetto ader czu haben vermeint, dadurch sich der oder die wusten kegen vnd widder S. f. g. oder Jhrer kirchen vnd Capittel mit guethem fuege ader rechte aufzuhalten vnd czu uotdingen, oder auch die genante feldtmarcke Luthken Leppin sampt ihren Eckern, wiesen, holtzungen, trifft vnd alle anderer czugehörung nichts aufgenhommen wusten antzusprechen, Alsdan wolthen vnd konthen sein f. g. czu Sampt dem Capittel gerichte vnd recht vor gebhurliche, gerichte dulden vnd leiden. Wor aber nicht, alsdan sollten sie Jhre gerumbte meynung vnd andacht klarlich vnd mitt hellen wortten seinen f. g. thuen anzeigen vnd vormelden, darnach sich S. f. g. sampt dem Capittel ferner czwrichten. Vff solche vertzellung vnd anzeigung seiner f. g. haben die gemelte Schultze vnd gantze paurschaft notturffige vnderredung gebethen vnd gehalten, vnd seindt widerumb von hochgenanten vnserm gnedigen herrn Bischoff czw havelberg vnd dem herrn Dechant vnd Official vorgeant In Jegenwerttigkeitt vnser beiden offenbaren Notarien vnd midder geschriebenen czeugen offentlich freywillig vnd mit wolbedachten gemutt gantz vnbedrungen bekant, aufgesagt vndt gemeldet durch genanten Achim kalebow Jhren Schultzen, das sie sich ghar vnd gantz keiner Gerechtigkeit an oder czw genanter feldtmarcken Luthken Leppin sampt aller Jhrer ein vnd czugehorung wusten odder konthen anmassen, Sondern sie hetten die genante feldtmarcke etzlich Jhar vmb benante pachte vnd diennste czu miethen vnd also titulo locationis Jnnen gehabt, beackert, genossen vnd gebraucht vnd dieselbe feldtmarck gehörte eigenthumblich vnd Ewiglich der kirchen vnd Thumb Capittel czw Havelberg, vnd weil S. f. g. dieselbenn Jtzt erkauffet niemandts anders, dann sein f. g. vnd ihren nachkommenden Bischoffen czw havelberg, vnd hetten also mit klaren, hellen vnd verstendigen wortthen vor sich selbst Jhre Erben erbnemen vnd nachkommenden ewiglich vnwiderrufflich vnd ahn allen behelf vnd einrede alle Jhrer vermeinten gerechtigkeit an vnd czuspruch, als sie ader Jre erben in ewigen tzukunffigen czeiten ahn vnd czw der genanten feldtmarcken Lutke Leppin hetten oder haben mochten, gantz vnd volkomlich obgefagt, abgetreten vnd In der allerbesten gestalt, weifs, mafs vnd form, als sich czw rechte eignet vnd geburt renuncyrt, frey vnd gudtwillig, vnd gesagt sein f. g. vnd ihre nachkommenden Bischoffe czw havelberg sollen vnd muegen domit handeln, wandeln vnd geberen nach alle Jhren wolgefallen, notturfft vnd gelegenheidt, So oft vnd dick also das noth vnd behuff, von Jhnen vnd menniglich Jrenthalben vnbehindert, Mitt vndertheniger vnd vleisiger bitt, sein f. g. wolten des armen dorffs Notturfft vnd vnuormuegen gnediglich betrachten vnd ihnen etwas von den acker vnd der trifft vmb genante pechte vnd diennste widderumb gnediglich czustellen vnd czukommen lassen, darauff dan sein f. g. aus gnedigen willen vnd mitleidung des armuts Jhne Erstlich aller vngnade erlassen, vnd etzlich acker von stundt widerumb auf wege vnd mittel oder In locationem, als hernach mit Jhnen soll vnterhandelt vnd beschloffen werden, eingethan vnd czugestaldt, auch di Triffte widerumb vorgunffiget vnd erlaubt vnd alles ander vor sich behalten, yedoch mit diesem anhang vnd surbehalt, das sein f. g. vnd Jhre nachkommenden Bischoffe czw havelberg sollen vnd muegen allewege nach Jhrer Notturfft vnd gefallen denselben acker vnd Trifft widerumb ahn vnd czu sich genhomen, behalten, gebrauchen vnd genieffen, von menniglich vnbehindert, alles getrowlich vnd vnbesart. Vff dis alles vnd Jgliches samptlich vnd Sonderlich haben die hochgedachte Herrn Bussio Bischoff czw havelberg, Joachim frisse Dechant vnd Petrus Conradi Thumbherr vnd Official vor sich von wegen des Capittels vnd Jhre nachkommenden vns beiden vndergeschriebenen Notarien vnd offenbare schreiber wie pillig angefucht begert vnd gebethen, Das wir Jhnen hir vber ditz alles vnd Jtzliches eins oder mehr offentlich Instrument vnd schrift stellen mochten, welchs wir vns auch nicht wissen czw weigern. Gescheen vnd vorhandelt auff genanter feldtmarck tzu Luthken Leppin, Im Jhar, Jndiction, tag, Monat vnd Babstumb, als oben vormeldet, In beywesen der Erbarn Erhaftigen vnd Erfamen Jaspas von Retzstorfien, Jobst von Barthensleuen, Jurge von Kröchern, Clawes von Ziten, Thomas ganitz, Christoff von Zcemen, Ern Nicolai Roither pfarrers czw hundesborch, Heinrich bonen, Leien vnd prierter havelbergischs, Magdeburgischs, Halberstedischs vnd Caminischs gestiffts czeugen hirtzw sonderlich geruffen vnd gebethen etc.